Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-14/2 Stand: 01.01.2023

Nutzungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (LGV-Nutzungsbedingungen)

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Nutzung von Lieferungen und Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung, im weiteren Text LGV genannt. Unter Lieferung werden die Bereitstellung der Produkte des LGV, insbesondere Karten, digitale Daten und Broschüren durch Abgabe verstanden. Unter Leistung werden die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des LGV, insbesondere vermessungstechnische, gutachterliche und mediengestalterische Leistungen sowie Beratung verstanden. Sie gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung gültigen Fassung.
Die produktspezifischen Bestimmungen der Ziffer 2 gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der Ziffer 1.

1.2 Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung

Die vom LGV herausgegebenen Produkte sind durch § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20. April 2005, zuletzt geändert am 31. August 2018, und gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Umarbeitung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung der Produkte, auch einzelner Teilinhalte, ist nur mit der Zustimmung des LGV zulässig. Für die Erteilung der Zustimmung wird ein Entgelt erhoben. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Von jeder Vervielfältigung oder Veröffentlichung ist dem LGV ein Belegexemplar unmittelbar und kostenfrei zuzuleiten.

1.2.1 Vervielfältigung

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen oder Speicherung auf Datenträger. Die Zustimmung durch den LGV gilt als erteilt, wenn eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, wenn aus den Produkten abgeleitete analoge thematische Darstellungen bis zu einer Auflagenhöhe von 1000 Exemplaren oder daraus abgeleitete digitale thematische Darstellungen (z.B. DVDs) bis zu einer Auflagenhöhe vom 100 Exemplaren vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden sollen.

1.2.2 Veröffentlichung

Die Zustimmung des LGV gilt als erteilt, wenn aus den Produkten abgeleitete analoge thematische Darstellungen bei Ausstellungen und zu Fort- und Ausbildungszwecken präsentiert werden.
Als Veröffentlichung gilt auch die Bereitstellung im Internet. Die Zustimmung gilt als erteilt, bei einer Präsentation von bis zu zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel aus Produkten oder aus deren abgeleiteten thematischen Darstellungen im Rasterdatenformat je Domain im Internet (Website). Die Internetseite muss kostenfrei zugänglich sein.

1.2.3 Quellenvermerk

Auf vervielfältigten oder veröffentlichten Darstellungen bzw. auf den Internetseiten ist an geeigneter Stelle folgender Vermerk anzubringen:

<Bezeichnung der verwendeten Daten, Aktualität>
© Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
(alternativ: © FHH, LGV)
www.geoinfo.hamburg.de

1.3 Serverlizenz

Die Bereitstellung digitaler Produkte berechtigt zur Nutzung der Produkte an höchstens fünf Bildschirmarbeitsplätzen gleichzeitig. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an der die digitalen Produkte genutzt werden können. Ist die Nutzung gleichzeitig an mehr als fünf Bildschirmarbeitsplätzen vorgesehen, so ist eine Serverlizenz zu erwerben.

1.4 Subunternehmerinnen und Subunternehmer

Beauftragt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber Dritte mit der Bearbeitung der Produkte, sind diese dabei schriftlich zu verpflichten, diese Nutzungsbedingungen einzuhalten, die bearbeiteten Produkte nicht für deren eigene gewerbliche Zwecke zu nutzen, nicht an andere Dritte weiterzugeben und nach Auftragsabwicklung zu löschen bzw. an die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zurückzugeben. Die Beauftragung von Dritten ist dem LGV anzuzeigen. Der LGV behält sich vor, die Weitergabe an Dritte zu untersagen, wenn der konkrete Verdacht einer unzulässigen Nutzung der Produkte besteht. Dies gilt auch, wenn der Verdacht im Zusammenhang mit anderen Lieferungen entstanden ist.

1.5 Beachtung von Vorschriften
Die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20. April.2005, die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO) und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 18. Mai 2018 in den jeweils gültigen Fassungen sowie die vom LGV erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

1.6 Transparenzportal Hamburg
Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind die im Transparenzportal Hamburg bereitgestellten Geodaten des LGV. Für diese Geodaten gelten die Nutzungsbedingungen des Transparenzportals Hamburg, unabhängig davon, ob sie über das Transparenzportal bezogen werden.

2 Produktspezifische Bedingungen

2.1 Daten aus dem Grenznachweis und den Nachweisen des Lage- und Höhenfestpunktfeldes

2.1.1 Umgang mit amtlichen Vermessungsmarken
Vermessungsmarken zur dauerhaften Kennzeichnung von Grenzpunkten und Punkten des Lage- und Höhenfestpunktfeldes dürfen nur von Vermessungsstellen (das sind der LGV, die in Hamburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und –ingenieure (ÖbVI) und die Einheit „Vermessung“ der Hamburg Port Authority AöR (HPA)) eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder beseitigt werden.

2.1.2 Vorgefundene Vermessungsmarken / Flurstücksgrenze
Vorgefundene Vermessungsmarken von Grenzpunkten markieren den Grenzverlauf in der Örtlichkeit. Da sie durch Umwelteinflüsse oder künstliche Veränderungen in ihrer Lage beeinträchtigt sein können, ist nicht gewährleistet, dass sie den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Verlauf noch richtig kennzeichnen. Das Risiko einer möglicherweise fehlerhaften Wertung des Grenzverlaufes auf Grund der vorgefundenen Vermessungsmarken trägt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber. Der rechtmäßige Verlauf von Flurstücksgrenzen kann nur durch eine Vermessung seitens des LGV, eines in Hamburg zugelassenen ÖbVI oder der HPA in der Örtlichkeit hergestellt werden (Grenzherstellung).

2.1.3 Zweckbindung der übermittelten Daten des Grenznachweises
Die Daten des Grenznachweises dürfen nur für den bei der Anforderung angegebenen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur in einem Projekt benutzt werden (einmalige Verwendung). Ihre Weitergabe an Dritte ist nur mit besonderer Genehmigung des LGV gestattet.
Vermessungsbüros dürfen Daten des Grenznachweises für verschiedene Zwecke (z.B. Einrechnen geplanter Gebäude, Absteckung oder Einmessung von Bauwerken) nutzen, nicht aber für Aufgaben, die Vermessungsstellen vorbehalten sind.

2.2 Personenbezogene Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)

2.2.1 Gesetzliche Grundlage
Die Übermittlung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 13 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 20. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.2 Vervielfältigung, Weitergabe, Veröffentlichung
Aufgrund ihres Personenbezuges ist die Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung abweichend von Ziffer 1.2 unzulässig. Ziffer 1.4 darf jedoch angewendet werden.

2.3 Grafische Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)
Aus den Daten abgeleitete Koordinaten und Maße dürfen nicht zur Herstellung von Flurstücksgrenzen oder zur Ermittlung von Grenzbezügen verwendet werden.

2.4 Vermessungstechnische Leistungen
Kosten für besonderes Vermarkungsmaterial (z.B. Granit- oder Zementsteine) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5 Bodenrichtwerte, BORIS.HH
Die Rechte des LGV als Hersteller der Originaldatenbank sind nach § 97a des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Der Verwender hat alle Präsentationen, die die Daten enthalten, mit folgender Angabe zu versehen:

© Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
(alternativ: © FHH, LGV)
www.gutachterausschuss.hamburg.de

2.6 Kaufpreise
Die Weitergabe von Kauffalldaten, die im Rahmen von Auskünften aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Absatz 2 des Baugesetzbuches abgegeben wurden, unterliegt zusätzlich den besonderen Einschränkungen nach § 9 der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte (in Hamburg) vom 12. Mai 2009.